

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz)

– Drucksache 17/10038 –

### Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz) wie folgt:

#### **Zu Nummer 1** (Artikel 2 Nummer 2 – § 7b ZAG)

Die Bundesregierung teilt die Befürchtung des Bundesrates nicht, dass der Begriff „Inlandszahlungen“ nicht zweifelsfrei definiert ist.

Der Begriff „Inlandszahlung“ wird in der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) Nr. 206/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Verordnung) legal definiert (Artikel 2 Nummer 27 der SEPA-Verordnung). Danach bezeichnet eine „Inlandszahlung“ einen Zahlungsvorgang, der von einem Zahler oder einem Zahlungsempfänger ausgelöst wird und bei dem der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im selben Mitgliedstaat ansässig sind“. Auch der Begriff des „Zahlungsvorgangs“ ist in der SEPA-Verordnung legal definiert (Artikel 2 Nummer 10 der SEPA-Verordnung). Danach bezeichnet ein „Zahlungsvorgang“ den vom Zahler oder Zahlungsempfänger veranlassenden Transfer eines Geldbetrags zwischen Zahlungskonten in der Union, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger“. Damit wird eindeutig festgelegt, dass

Konvertierungsdienstleistungen grundsätzlich für alle Geldtransfers innerhalb eines Mitgliedstaates, also auch für Überweisungen, einschließlich Daueraufträge und für Lastschriften, einschließlich Einzugsermächtigungslastschriften von Zahlungsdienstleistern angeboten werden können, soweit es sich bei den Zahlungsdienstnutzern um Verbraucher handelt.

Die vom Bundesrat gewünschte Präzisierung ist bereits durch diese Gegenäußerung zu den Empfehlungen des Bundesrates erfolgt.

#### **Zu Nummer 2** (Artikel 2 Nummer 2 – § 7c ZAG)

Die Bundesregierung hat bereits geprüft, ob die Weitergeltung eines vor dem 1. Februar 2014 gültigen Mandats eines Zahlungsempfängers zur Einziehung wiederkehrender Lastschriften im Rahmen eines Altzahlverfahrens gesetzlich festgestellt werden kann.

Die Bundesregierung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine gesetzliche Anordnung der Weitergeltung von vor dem 1. Februar 2014 gültigen Mandaten von Zahlungsempfängern zur Einziehung wiederkehrender Lastschriften im Rahmen eines Altzahlverfahrens aufgrund der so genannten AGB-Lösung und der Auffangfunktion von Artikel 7 Absatz 1 der SEPA-Verordnung nicht erforderlich ist. Einzelheiten hierzu sind dem Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die Maßnahmen der Kreditwirtschaft zur Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen auf das SEPA-Lastschriftmandat vom 30. November 2011 (Bundestagsdrucksache 17/8072) zu entnehmen. Die Bundesregierung hält an diesem Ergebnis fest.

